

Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11)

Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen der Vernehmlassungsvorlage im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht (VRV; SR 741.11)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 65 Abs. 6 Fussnote 237</p> <p>⁶ Bei Anhängerzügen mit verlängerten aerodynamischen Führerkabinen oder mit Wasserstoffbehältern oder Batterien für den Antrieb darf die Länge nach Absatz 1 Buchstabe f und nach Artikel 9 Absatz 1 SVG überschritten werden, sofern kein grösseres Ladevermögen entsteht und die Kreisfahrbedingungen nach Artikel 65a eingehalten werden.²³⁷</p> <p>²³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft vom 1. April 2022 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2022 13).</p>	<p>Art. 65 Abs. 6 Fussnote</p> <p>^x Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft vom seit vom 1. April 2022 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2022 13).</p>
<p>Art. 67 Abs. 1^{quater} Fussnote 254</p> <p>^{1quater} Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstabe a mit alternativem Antrieb (Art. 9a Abs. 1 VTS) darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) höchstens 2 t, höher sein als die in Absatz 1 und in Artikel 9 Absatz 1 SVG genannten Werte.²⁵⁴</p> <p>²⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft vom 1. April 2022 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2022 13).</p>	<p>Art. 67 Abs. 1^{quater} Fussnote</p> <p>^{1quater} Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstabe a mit alternativem Antrieb (Art. 9a Abs. 1 VTS) darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) höchstens 2 t, höher sein als die in Absatz 1 und in Artikel 9 Absatz 1 SVG genannten Werte.^y</p> <p>^y Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft vom seit vom 1. April 2022 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2022 13).</p>
<p>Art. 78 Abs. 2</p> <p>² Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig. Dauerbewilligungen können jedoch erteilt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none">zusammengehörende Transporte auf derselben Strecke;Überführung, Transport und Verwendung von Arbeitsfahrzeugen innerhalb des Kantonsgebietes;die Verwendung von Raupenfahrzeugen in Wintersportgebieten; Dauerbewilligungen für Raupenfahrzeuge können mit Zustimmung der betroffenen Kantone auch für Wintersportgebiete, die Teile mehrerer Kantone umfassen, erteilt werden;den Transport unteilbarer Güter innerhalb des Kantonsgebietes;die Beförderung von beladenen Eisenbahnwagen mit Rollschemein innerhalb des Kantonsgebietes und mit Zustimmung der betroffenen Kantone auch für ausserkantonale Strecken;den Transport unteilbarer Güter und die Verwendung von Ausnahmefahrzeugen im Rahmen der Limiten von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a.	<p>Art. 78 Abs. 2 Bst. g (neu)</p> <p>² Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig. Dauerbewilligungen können jedoch erteilt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none">den Transport unteilbarer Güter sowie für die Fahrten von Ausnahmefahrzeugen ausschliesslich auf Nationalstrassen.

Geltendes Recht (VRV; SR 741.11)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 79 Abs. 3 und 5</p> <p>³ Bei Einzelbewilligungen kann das Betriebsgewicht nach Absatz 2 Buchstabe a bis 50 t betragen, wenn der Transit durch die von der ausserkantonalen Fahrstrecke berührten Kantone ausschliesslich auf der Autobahn erfolgt.</p> <p>⁵ Werden die Masse und Gewichte nach Absatz 2 Buchstabe a überschritten, so darf die Bewilligung für das Befahren von Nationalstrassen nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden.</p>	<p>Art. 79 Abs. 3 und 5</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Werden die Masse und Gewichte nach Absatz 2 Buchstabe a überschritten, so darf die Bewilligung für das Befahren von Bestandteilen der Nationalstrassen nach Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007³⁹⁹ (NSV) nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn Strecken und Bauwerke befahren werden, die das ASTRA generell freigegeben hat. Das ASTRA führt eine Liste der generell freigegebenen Strecken und Bauwerke und informiert die Kantone über Änderungen dieser Liste.</p>
<p>Art. 91a Abs. 1</p> <p>¹ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fahrzeuge zum Personentransport; b. land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge; c. Fahrzeuge, die einen Sattelanhänger mit einem zum Wohnen dienenden Aufbau mitführen; d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen; e. gewerbliche Traktoren, Motorkarren und Arbeitskarren sowie ihre Anhänger, sofern die Fahrzeuge während den Verbotszeiten ausschliesslich für land- und forstwirtschaftliche Fahrten verwendet werden (Art. 86–90); f. Fahrten der Schweizerischen Post AG und der Postkonzerngesellschaften nach Artikel 1 Buchstabe e der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG) im Rahmen der Verpflichtung der Schweizerischen Post AG zur Grundversorgung mit Postdiensten (Art. 13 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010); g. Transporte von Lebensmitteln (Art. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014, LMG), die nicht tiefgefroren, ultrahoherhitzt oder sterilisiert sind und deren Verbrauchsfrist höchstens 30 Tage beträgt; h. Transporte von Schlachttieren und Sportpferden; i. Transporte von Schnittblumen; j. Transporte von Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt sowie Fahrten für aktuelle Fernsehreportagen; k. Fahrten mit Raupenfahrzeugen zur Pistenbereitung; l. Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum, der speziell zum Blutspenden eingerichtet ist; m. schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 4250 kg, sofern sie über einen emissionsfreien Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) verfügen und das 3500 kg überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird; 	<p>Art. 91a Abs. 1 Bst. d, h, i, k^{bis} und o (neu)</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei, der Zollbehörden und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen; h. Transporte von lebenden Tieren; i. Transporte von leicht verderblichen Gütern, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen; k^{bis}. Fahrten mit Raupenfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t zur Versorgung von Örtlichkeiten abseits befahrbarer Strassen;

Geltendes Recht (VRV; SR 741.11)	Vernehmlassungsvorlage
<p>n. Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht (Art. 7 Abs. 6 VTS) von höchstens 5750 kg, sofern sie über einen emissionsfreien Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) verfügen und das 5000 kg überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird.</p>	<p>o. Fahrten für Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen, Fernmeldeanlagen, der Energie- und Wasserversorgung sowie für die Pflege des öffentlichen Raums.</p>
<p>Art. 92 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen werden erteilt, wenn eine Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Sie werden erteilt für den Transport auf kürzester Strecke und nötigenfalls für eine unumgängliche Leerfahrt.</p> <p>² Bewilligungen werden für folgende Fahrten erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Transport von Postsendungen durch Subunternehmerinnen nach Artikel 1 Buchstabe b VPG im Rahmen der Verpflichtung der Schweizerischen Post AG zur Grundversorgung mit Postdiensten; a^{bis}. Transport von Postsendungen durch Anbieterinnen nach Artikel 3 Absatz 1 und 8 Absatz 1 VPG oder durch deren Subunternehmerinnen nach Artikel 1 Buchstabe b VPG, sofern der Transport einem Angebot der Grundversorgung mit Postdiensten entspricht (Art. 13 des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010); b. Transport von Zirkus-, Schausteller-, Marktfahrer-, Orchester-, Theatermaterial und dergleichen; c. Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie von Werkleitungen wie Strom-, Wasser-, Telekomleitungen; d. Verschiebung von verkehrsstörenden Ausnahmefahrzeugen und für verkehrsstörende Ausnahmetransporte; e. Fahrten bei Veranstaltungen, namentlich zum Transport von Lebensmitteln und Getränken. 	<p>Art. 92 Abs. 1 und 2 Bst. c</p> <p>¹ Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen werden erteilt, wenn eine Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Sie werden erteilt für den Transport auf kürzester Strecke.</p> <p>^{1bis} Der Fahrt darf eine Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.</p> <p>² Bewilligungen werden für folgende Fahrten erteilt:</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 94 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen</p> <p>¹ Unter das Verbot der öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen fallen alle Rennen, bei denen die gleiche Strecke ununterbrochen mehrmals zu befahren ist, wenn Zuschauer zugelassen sind.</p> <p>² Untersagt sind ferner Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer einander gemäss Reglement durch gegenseitige Beschädigung zum Ausscheiden zwingen dürfen (sogenannte Stock-Car-Veranstaltungen u. dgl.) sowie Ballonverfolgungsfahrten auf Zeit.</p> <p>³ Gestattet sind jedoch mit Bewilligung der kantonalen Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rasenrennen mit Motorrädern; b. Geschicklichkeitswettfahrten im Gelände; 	<p>Art. 94 (aufgehoben)</p> <p>Art. 94 Aufgehoben</p>

Geltendes Recht (VRV; SR 741.11)	Vernehmlassungsvorlage
<ul style="list-style-type: none"> c. Rennen mit besonderen Fahrzeugen von höchstens 250 cm³ Zylinderinhalt wie sogenannte Karts; d. Autoslaloms; e. Rennen im Rahmen der Formel-E-Meisterschaft. 	
<p>Art. 95 Abs. 5</p> <p>⁵ Für Rennen im Rahmen der Formel-E-Meisterschaft legt die kantonale Behörde in der Bewilligung eine für Rennkurs und Fahrzeuge angemessene Höchstgeschwindigkeit fest. Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die Höchstgeschwindigkeit kontrolliert und durchgesetzt wird.</p>	<p><i>Art. 95 Abs. 5</i></p> <p>⁵ Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.</p>

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Geltendes Recht (VTS; SR 741.41)	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 95 1^{ter} Fussnote 399</p> <p>^{1ter} Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben h und i mit alternativem Antrieb darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb höchstens 2 t, höher sein als die in Absatz 1 und in Artikel 9 Absatz 1 SVG genannten Werte.³⁹⁹</p> <p>³⁹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft vom 1. April 2022 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2022 14).</p>	<p>Art. 95 Abs. 1^{ter} Fussnote</p> <p>^{1ter} Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben h und i mit alternativem Antrieb darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb höchstens 2 t, höher sein als die in Absatz 1 und in Artikel 9 Absatz 1 SVG genannten Werte.</p> <p>^x Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft vom seit dem 1. April 2022 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2022 13).</p>